



# **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Espelkamp (Straßenreinigungssatzung)**

## **Aufgrund**

- von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868)

hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 5 dieser Satzung.

- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es gliedert sich in einen Teil I und Teil II nach den jeweiligen Straßenkategorie.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Stadt**

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Teil I aufgeführten Fahrbahnen (Straßen).

## **§ 3**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Teil I aufgeführten Gehwege sowie unter Teil II aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Anlieger einer Straße kann das Straßenverzeichnis geändert werden. Änderungen werden einmal jährlich zum 01.01. eines Jahres umgesetzt. Berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zum 31.10. des Jahres gestellt worden sind.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht für Grundstückseigentümer**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind entsprechend Abs. 1 zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

#### **§ 5**

##### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnen (Straßen) werden durch die Stadt gereinigt.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden die Gehwege durch die Stadt von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Die Gehwege sind von den Grundstückseigentümern in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Straßenverzeichnis Teil I A

Straßen mit überörtlicher Bedeutung

### Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Stadt; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: 1 x wöchentlich

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

### Umfang der Reinigungspflichten gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

<b>Straßenbezeichnung</b>
Beuthener Straße (von Lübbecker Straße bis Einmündung Riesebach)
Birger-Forell-Straße
Blasheimer Str. (von Einmündung Ringstraße bis Gestringer Straße, einschließlich Abzweigung vor dem Haus Nr. 7, ohne Stichweg vor den Häusern 3 und 5)
Diepenauer Straße (von Einmündung Kurze Straße bis Mindener Straße)
Fabbenstedter Straße (Westseite von Haus-Nr. 1 bis 7)
Gabelhorst (von General-Bishop-Straße bis Kreisel Koloniestraße)
General-Bishop-Straße (von Alte Waldstraße bis Einmündung Gabelhorst)
Gestringer Straße (Südseite von Einmündung Ellerburg bis Einmündung Kanalstraße, ohne Stichweg vor den Häusern 73-75; Südseite von B 239 n bis Lübbecker Straße; Nordseite von B 239 n bis Höhe Volksbank)
Hauptstraße (von Einmündung Raiffeisenstraße bis Diepenauer Straße)
Isenstedter Straße (von General-Bishop-Straße bis Beuthener Straße, ohne Abzweigung vor dem kath. Kindergarten, ohne Stichstraßen vor den Häusern 18-56 und 84- 98)
Koloniestraße
Rahdener Straße (von General-Bishop-Straße bis Beuthener Straße)

**Straßenverzeichnis Teil I B**

Straßen mit innerörtlicher Bedeutung

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Stadt; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: vierzehntäglich

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

<b>Straßenbezeichnung</b>
Am Hügel
Am Nordtor (ohne Stichstraße vor den Häusern 19-25)
Bartensteiner Weg
Brandenburger Ring
Danziger Straße
Dr.-Max-Ilgner-Straße
Eichendorffstraße
Eugen-Gerstenmaier-Straße
Ferdinand-Porsche-Straße
Fritz-Souchon-Straße (ohne die Stichwege)
Frotheimer Weg (einschließlich Abzweigung vor den Häusern 47-93, ohne Stichstraßen vor den Häusern 1-9, 11-19, 33-41, 120-192 und 169-175 und 117 - 123)
General-Bishop-Straße (von Isenstedter Straße bis Kolberger Straße)
Görlitzer Straße
Hindenburgring

Hohensteiner Straße
In der Tütenbeke
Kantstraße
Karl-Arnold-Straße
Kastanienweg
Königsberger Straße (Nordseite)
Lausitzer Straße
Marie-Harting-Straße
Marienburger Straße
Marienwerderstraße
Max-Planck-Straße
Merkur-Allee
Neißer Straße
Neuer Weg (von Bremer Straße bis Eugen-Gerstenmaier-Straße)
Oppelner Weg
Ostlandstraße
Ratzenburger Straße (von Koloniestraße bis Einmündung Marie-Harting-Straße, ohne Stichweg vor den Häusern 3-11)
Rudolf-Diesel-Straße
Schweriner Straße (von Isenstedter Straße bis Jenaer Weg)
Stettiner Straße
Tannenbergplatz
Trakehner Straße
von dem Bussche-Münch-Straße (ohne die Stichwege)
Vor dem Bruch (von General-Bishop-Straße bis Haupteingang Friedhof)
Wilhelm-Harting-Straße

**Straßenverzeichnis Teil I C**

## Anliegerstraßen

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Stadt; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: vierzehntäglich

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

<b>Straßenbezeichnung</b>
Ahornweg
Angerburger Weg
Amselweg
August-Skirde-Weg
Bachstraße
Baltenweg
Berliner Ring
Birkenweg
Bromberger Weg
Buchenweg
Chemnitzer Weg
Dresdner Straße (ohne Stichstraßen vor den Häusern 2-12 und 14-24)
Drosselsteg
Eichenweg

Erfurter Weg
Falkenweg
Fichtenweg
Finkenweg
Fontaneweg
Friedeberger Weg
Fuchsweg
Greifswalder Straße (einschl. Stichstraße vor den Häusern 35 und 38-40)
Humboldtweg
In der Schnat
Kiefernweg
Kolberger Straße
Lauenburger Straße
Leipziger Straße (vom Frotheimer Weg bis zu den Häusern 31 bzw. 54, ohne Stichstraßen vor den Häusern 2-8, 10-22, 24-36 und 38-58)
Lessingstraße (nur südliche Straßenseite ab Einmündung Bachstraße bis Einmündung Schillerstraße)
Liegnitzer Weg
Lindenhof
Ludwig-Richter-Weg
Neidenburger Weg
Platanenring
Polziner Weg
Posener Weg
Potsdamer Straße
Prenzlauer Weg

Samlandweg
Schillerstraße
Stargarder Straße
Stralsunder Straße
Ulmenweg
Weichselgasse
Weimarer Weg

### **Straßenverzeichnis Teil I D**

#### Haupteinkaufsstraßen

#### Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Stadt; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: 1 x wöchentlich

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

#### Umfang der Reinigungspflichten gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

<b>Straßenbezeichnung</b>
Breslauer Straße
Gerhard-Wetzel-Straße

**Straßenverzeichnis Teil II**

## Anliegerstraßen

Umfang der Reinigungspflicht gem. § 4

Fahrbahnreinigung durch Anlieger; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: alle 14 Tage (freitags oder samstags)

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Umfang der Reinigungspflicht gem. § 5 Abs. 1 und 3

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
Adolf-Kolping-Straße	Akazienweg
Alhardstraße	Allensteiner Weg
Alte Mühle	Alte Schulstraße
Alter Moorweg	Alter Postweg (von Bremer Straße bis Alter Postweg Nr. 50)
Am Bahnhof	Am Birkenhof
Am Fabbenstedter Graben (von Nr. 22 bis 36)	Am grünen Kranze
Am Kanal	Am Loh
Am Nordtor (nur Stichstraße vor den Häusern 19-25)	Am Waldbach
An der Feuerwache	Angermünder Weg
Arenskampweg (bis Kindergarten)	Asternweg
Auf dem Richtepatt	Auf der Fährte
Aussiger Straße	Azaleenring
Bahnstraße	Barenhorststraße (von Einmündung Gartenstraße bis Einmündung Ginsterstraße)
Blasheimer Straße (nur Stichweg vor den Häusern 3 + 5)	Blumenstraße

Brinker Feld	Brinkerorter Straße (von Alte Schulstraße bis Stadtweg)
Brückenstraße (Nordwinkel bis Brückenstr. B 239n)	Brüderstraße (von Mindener Straße bis Ginsterstraße und von Hinter den Hörsten bis Höhe Haus Nr. 14)
Büttinghauser Straße (von Einmündung Nagelbachstraße bis Einmündung Windmühlenstraße)	Bussardweg
Dresdner Straße (nur Stichstraßen vor den Häusern 2-12 und 14-24)	Eibenring
Elbinger Weg	Ellerburger Allee
Elsa-Brändström-Straße	Erlenriede
Eschenweg	Espenweg
Fasanenweg	Fleggestraße
Fliederring	Föhrenweg
Franzenbader Straße	Friedebrinkstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Fritz-Souchon-Straße (nur die Stichwege)
Frotheimer Weg (nur Stichstraßen vor den Häusern 1-9,11-19, 33-41, 120-192, 169-175 und 117 - 123)	Gardestraße
Gemeindehausstraße	Gestringer Straße (nur Stichweg vor den Häusern 73-75)
Geschwister-Scholl-Straße	Gewerbestraße
Ginsterkamp	Ginsterstraße (von Nr. 1 bis Einmündung Barenhorststraße)
Glatzer Garten	Glatzer Weg
Goldflegge	Graudenzer Weg
Grüner Weg	Gubener Straße
Habelschwerdter Hof	Hagenriede (von Isenstedter Straße bis Hagenriede Haus Nr. 2)
Haselweg	Hedrichsdorf
Henri-Dunant-Straße	Hermannstraße (von Einmündung Büttinghauser Straße bis Einmündung Röthenstraße)
Hinter den Hörsten (von Höhe Haus-Nr. 7 bis Höhe Haus-Nr. 64 u. von Höhe Haus Nr. 81 bis Höhe Haus-Nr. 87)	Hirschberger Weg

Hohe Flegge	Hollenstraße
Holunderweg	Hubertusring
Im Ginsterfeld	Im Knick
Im Walde	Im Weidengrund
Im Westerwinkel	Insterburger Straße
Isenstedter Straße (nur Stichwege vor den Häusern 1856 bzw. 84-98 und Abzweigung vor dem kath. Kindergarten)	Kanalstraße
Karlsbader Straße	Kirchstraße (von Haus Nr. 35 bis Diepenauer Straße)
Kniestraße (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 16)	Konsum-Witte-Straße
Krämerstraße	Kronenring
Kurze Flegge	Kurze Straße
Jasminweg	Jenaer Weg
John-Gingerich-Straße (bis Stolper Weg)	Lange Horst
Laubenweg	Lehmkuhle (von Nr. 37 bis Brückenstraße)
Leipziger Straße (nur Stichstraßen vor den Häusern 2-8, 10-22, 24-36 und 38-58)	Lessingstraße (nördliche Straßenseite ab Einmündung Bachstraße)
Lohhorststraße	Lückenstraße
Ludwig-Steil-Straße	Märkische Straße
Marienbader Straße	Martin-Luther-Straße
Masurenweg	Meisenweg
Memeler Straße	Mittelflegge
Mittelgang	Moorweg (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 12)
Mozartstraße	Nagelbachstraße
Neue Schulstraße	Neustadtstraße (von Gestringer Straße bis Einmündung Rosengarten)
Neues Feld	Niederflegge

Nordwinkel	Ostwinkel
Ottostraße	Philipp-Melanchton-Straße
Piewittsheide	Pillauer Weg
Poststraße	Preußeneck
Pyritzer Straße	Rahdener Straße (von Beuthener Straße bis südl. Ende)
Raiffeisenstraße	Rathausstraße
Ratzenburger Straße (nur Stichweg vor den Häusern 3-11)	Reginastraße
Reichenbacher Hof	Ringstraße
Röthenstraße	Röthewiesen
Rosengarten	Rotdornstraße
Rügenstraße	Rundstraße
Schierholt	Schlehenweg
Schmiedestraße	Schnellenstraße
Schüsselbruch	Schulbrinkstraße
Schwarzer Weg	Schweidnitzer Weg
Siedlerstraße	Sonnenweg
Spechtstraße	Sperberweg
Spielstraße	Sportplatzstraße
Steinweg	Sternenweg
Stolper Weg	Thorner Weg
Tilsiter Weg	Torgelower Weg
Tulpenweg	Uwestraße
Von dem Bussche-Münch-Straße (nur Stichstraße vor den Häusern 2 – 8)	Wacholderweg
Waldenburger Hof	Waldfriedensstraße

Walnussweg	Weidensiek
Weißdornstraße	Wollriede
Zedernweg	Ziegenstraße
Zur Ratzenburg (von Alsweder Landstraße bis Höhe Haus-Nr. 29)	Zur Siedlung (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 12)
Zwetschenstraße	

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.